

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 16 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 26 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Dekretsvorschlags, betreffend die Bezahlung der rückständigen Gehalte der öffentl. Beamten.)

3. Der Betrag sämtlicher dieser Forderungen wird dem Ersteigerer sogleich von der Kaufsumme abgezogen, und vermittelst dessen die Summe des restanzlichen Kaufschillings bestimmt.
4. Die Bezahlung dieses so gefundenen restanzlichen Kaufschillings soll dann ganz so geschehen wie der §. 10 des Dekrets v. 10. Apr. 1800 es vorschreibt, nemlich zum ersten Viertel baar, zum zweyten Viertel in einem Jahr, zum 3ten in 2 Jahren und endlich zum 4ten und letzten Viertel in 3 Jahren nach geschehener Guttheißung des Kaufes.
5. Vermittelst dessen werden die diesem Dekret widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und namentlich der zweyte Theil des §. 10 und der ganze §. 17 des Dekrets v. 10. Apr. 1800 zurückgenommen.
6. Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, gleich den früheren auf diesen Gegenstand Bezug habenden Gesetzen bey jeder Steigerung abgelesen und sonst auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Der angetragene Dekretsvorschlag wird angenommen.

Zugleich nimt der Rath folgenden Dekretsvorschlag an:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath vom 27. Winterm. 1800 und nach angehörtem Vortrage seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß es dringend sey, die rückständigen Besoldungen der Beamten und des Militärs zu bezahlen;

In Erwägung, daß es eben so thunlich und zweckmäßig sey, hierzu einen Theil der noch vorhandenen Staatsschuldtitel zu verwenden, als aber diese Schuld bloß durch den Verkauf von Nationalgütern zu tilgen; verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, zu Bezahlung der rückständigen Besoldungen der öffentlichen Beamten, nebst dem Ertrag der zu verkaufenden Nationalgüter, auch Staatsschuldtitel zu verwenden.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Gemeindegemeinschaft von Baden protestirt gegen den Verkauf des dortigen Canzleygebäudes und reclamirt dasselbe als Eigenthum der Gemeinde Baden. Wird an die Vollziehung verwiesen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Thurgau.

Im Distrikt Frauenfeld.

Die Wellhauser Schmidte: Eine Schmidte, Wohnhaus, Scheune, Stall, Hofreite und Krautgarten, nebst 1/2 Juch. Wiesen, für 832 Fr. geschätzt und von 25 Fr. Ertrag. Dieses Grundstück ist ohne Bedenken bey gutem Erlös zu veräußern.

Das Schloßdomaine Bachnang: Es gehört dem Kloster Einsiedeln und ist also dem Klostergesetz zufolge nicht zu demjenigen Endzweck zu veräußern, für welchen jetzt Nationalgüter veräußert werden sollen: wenn also die Veräußerung dieses Domaines unter der Bedingung des Klostergesetzes, wünschbar ist, so muß der Vollz. Rath dieselbe abgesondert begehren.

Das Schloßdomaine Sonnenberg: Auch dieses ausgedehnte Gut ist Klostersgut und die Vollziehung durch ein besonderes Dekret schon seit einigen Monaten zu dessen Veräußerung, zu Abbezahlung Einsiedlicher Klosterschulden berechtigt: es kann also aus doppelter Rücksicht hier nicht aufs neue aufgestellt werden.

Im Distrikt Weinfeldern.

Das Schloßdomaine Weinfeldern: Ein Schloß nebst großem Keller und mehreren Oeconomiegebäuden; eine Scheune, Stall und Schopf, Wagenschopf, Waschhaus, Trotte und 3 Krautgärten; eine große doppelte Scheune und Stall, nebst Trotte, Nebhaus und Schopf und die s. g. Mezzscheune, samt Stallung und Keller; 36 1/2 Fuch. Wiesen, 45 Fuch. Acker, 9 1/4 Fuch. Neben, 37 Fuch. Weid und 275 1/4 Fuch. Waldung. Dieses große Domaine in einer vortheilhaften Lage, ist nur für 51705 Fr. geschätzt, welches hauptsächlich daher zu rühren scheint, weil die Waldungen meist junges Holz haben, welches noch ohne besondern Werth ist: eben deswegen aber auch, wäre die Veräußerung dieses besonders seiner Waldungen wegen wichtigen Domaines in dem jetzigen Zeitpunkt für die Nation höchst nachtheilig, besonders noch, da die übrigen Güter ziemlich billig verpachtet sind, und die Nacht nur gegen eine beträchtliche Entschädigung aufzuheben wäre. Die Commission kann also nicht zur Veräußerung dieses Guts anrathen.

Das Wirthshaus in Weinfeldern, samt Mezz, Scheune und Stall und 3/4 Fuch. Wiesen: es ist nur für 7607 Fr. geschätzt, ungeachtet es in gutem Stand und in der vortheilhaftesten Lage des Cantons ist. Die Veräußerung kann wünschbar seyn, wenn diese vortheilhafte Wirthschaft auf den Versteigerungen ihren wahren Werth erreicht.

Vier Trotten zu Weinfeldern und eine Zehendscheune zu Buchweil und 25 Fuch. Wiesen: für 8727 Fr. geschätzt und von 160 Fr. Ertrag. Diese Trottegebäude nebst den 25 Fuch. Wiesen sind zu veräußern, in so fern die nachstehenden Neben auf eine für die Nation vortheilhafte Art ebenfalls veräußert werden können. Gingegegen ist die Zehendscheune zu Buchweil beizubehalten.

Die s. g. Drittelneben zu Weinfeldern: 30 1/2 Fuch. Neben, für 26618 Fr. geschätzt und von 1328 Fr. Ertrag. Sie mögen veräußert werden, wenn ihr Erlös mit ihrem schönen Ertrag in ein besseres Verhältniß kommt als es die Schätzung ist.

Im Distrikt Stekborn.

Das Schloßdomaine zu Pfyn. Das Schloß mit den Kornschütten, Gebäuden, doppelte Trotte, drei Scheunen und Stallung, Wasch- und Backhaus, samt einem Kraut- und 2 Baumgärten; 81 Fuch. Wiesen, 166 3/4 Fuch. Acker, 12 1/4 Fuch. Neben und 199 3/4 Fuch. Waldung: das Ganze ist für 78000 Fr. geschätzt und von 1280 Fr. Ertrag. Da die gegenwärtigen Zeitumstände wahrlich nicht sehr geschickt sind, für Veräußerung solcher ausgedehnter Domainen, so ist der staatswirthschaftlichen Commission besonders aufgefallen, daß statt demselben nicht die ehevor damit vereinigt gewesen Bauenhöfe feilgeboten wurden, deren Veräußerung leichter und zweckmäßiger seyn möchte. Indessen mag auch ein Versuch mit Feilbietung dieses Hauptdomaines gemacht werden.

Die Pfyn er Mühle, Sage und Reibe, mit Behausung, Stallung, Krautgarten und etwas Hanfacker: für 5528 Fr. geschätzt und von 337 Fr. Ertrag. Bey gutem Erlös mag die Veräußerung zuträglich seyn.

Die Landachgüter zu Pfyn: 27 Fuch. Wiesen, 93 Fuch. Acker und 3 Fuch. Neben: für 5353 Fr. geschätzt und von 213 Fr. Ertrag. Die Schätzung ist höchst gering: die Erlangung des wahren Werths mag durch die Versteigerung gesucht werden.

Das Schloßdomaine Neunforn. Ein Schloßgebäude, Scheune, Stall, Wagenschopf, Waschhaus, Trotte, samt Keller und Nebenkeller, 3 Gemüsgärten, 12 3/4 Fuch. Wiesen, 3/4 Fuch. Hanfland, 15 Fuch. Acker, 7 Fuch. Neben und 28 Fuch. Waldung. Das Ganze ist für 19418 Fr. geschätzt und von 720 Fr. Ertrag. Wider die Veräußerung dieses in gutem Stand sich befindenden Domaines ist nichts anders einzuwenden, als was alle übrigen ähnlichen Veräußerungen ebenfalls trifft.

Das Domaine Freudenfeld mit seinen Nebenbesitzungen. Dieses schöne Domaine ist als ehevorige Einsiedliche Besizung, Klostersgut, und kann also nicht zu dem obwaltenden Endzweck veräußert werden.

Auf diesen Vorbericht hin, glaubt die Commission folgendes Dekret vorschlagen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Rathes vom: und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen/

in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,
b e s c h l i e ß t :

Im Canton Thurgau können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Frauenfeld: Die Wellhauser Schandte.

Im Distrikt Weinfelden: Das Wirthshaus in Weinfelden. Vier Trotten zu Weinfelden nebst 25 Juch. Wiesen. Die s. g. Drittelreben zu Weinfelden.

Im Distrikt Steckborn: Das Schloßdomäne zu Pfyn. Die Pfynner Mühle. Die Landachgüter zu Pfyn. Das Schloßdomäne zu Neunforn.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

V. Volkz. Ráthe! Durch eine Botschaft v. 11. d. machen Sie die Einfrage: ob nicht in Rücksicht des Versteigerungsorts der zu veräußernden Nationalgüter, Ausnahmen vom Gesetzesartikel statt haben dürfen, der diesen Ort in jedem Distrikthauptort festsetzt? — So sehr es einerseits scheinen mag, daß die Nähe der zu veräußernden Güter bey dem Ort, wo die Versteigerung abgehalten wird, zu Vermehrung der Concurrenz der Käufer dienen dürfte, so sehr ist doch anderseits nicht zu leugnen, daß der Zusammenfluß von Bürgern in der Nähe der Gerichtsstellen, besonders wenn eine schickliche Zeit hiezu bestimmt wird, den Versteigerungen noch günstiger werden kann, als die bloße Localconcurrrenz. Da aber noch hinzu kommt, daß bey Gestattung von Ausnahmen, weit eher ein kleinliches Privatinteresse, als die Sorge für das Interesse der Nation, zu Ansuchen um solche begünstigende Ausnahmen Anlaß geben dürfte, so glaubt der gesetzg. Rath bey dem allgemeinen Grundsatz bleiben und also keine Ausnahmen gestatten zu müssen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

V. G. Gegen das Jahr 1746 ward in der Steckenmatt, Stanser Jurisdiction, ein neues Haus aufgeführt, das der Ursprung der seitherigen zwey Höfe Hergis und Schwibogen war; sie gehörten zur Pfarrkirche Emmetten, sind aber von ihr sehr entfernt und so gelegen, daß man bey der Kirche zu Seelisberg, damals Altdorfer oder Uranischer Jurisdiction, vorbegehen muß, um dorthin zu gelangen. Auf Antrag und Vorseorge des damaligen bischöflichen Commissarius „aus tragendem Seeleneifer — wie sich das darüber ausge-

fertigte Document ausdrückt — die so üble Situation gedachter verlassener Schaafse zu verbessern und sie einem höchst nöthigen geistlichen Schaafstalle zuzuführen“ ward von dem Landrath in Stanz unterm 3. Aug. 1746 eingewilligt, diese Höfe der Seelsorg des Pfarrherrn zu Seelisberg „der sich dazu wohl geneigt entbieth“, zu überlassen und sie den gleichen Beschwerden seiner eignen Pfarrkinder unterwürfig zu machen — mit Vorbehalt der Jurisdiction, Privilegien u. s. w. der Obrigkeit zu Stanz. — Am 14. May 1792 ward dieser Vertrag, von dem Rathe in Stanz erneuert. Der gegenwärtige Pfarrer Reglin in Seelisberg, weigert sich unter Gründen seiner Bequemlichkeit, diese Höfe, die, wie er behauptet, zu Emmetten gehören, die er nur aus christlicher Liebe besorgt habe, für die er sich aber zu keiner Schuldigkeit binden lasse, und für die er vor Gott keine Verantwortlichkeit haben wolle, weiter zu besorgen. — Die Höfe Hergis und Schwibogen wünschen somit, daß sie für immer und ordentlich nach Seelisberg eingepfarrt werden mögen. Sie bringen Zeugnisse der Gemeinde sowohl als des Pfarrers von Emmetten bey, die darthun, daß gegen ihre endliche Trennung von Emmetten keine Einwendung vorhanden ist. Der Volkz. Rath schlägt Ihnen durch seine Botschaft v. 13. Okt. vor, dem gerechten Wunsche dieser Höfe zu entsprechen. — Ihre Unterr. Commission glaubt, Sie werden solches zu thun, keinen Anstand nehmen: — Wie sollte eine Vereinigung, die, als Emmetten und Seelisberg noch 2 verschiedenen Cantonen angehörten, nothwendig schien und unter einigen Restriktionen auch statt fand, nun bey der Einheit der Republik wieder aufgehoben werden? Ihre Commission schlägt Ihnen folgenden Dekretvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath

Auf die Botschaft des Volkz. Rathes v. 13. Okt. 1800 und nach Anhörung seiner Unterrichtscommission;

In Erwägung, daß die Lage der Höfe Hergis und Schwibogen ihre Trennung von der Pfarrkirche Emmetten und ihre Vereinigung mit derselben von Seelisberg erheischt;

In Erwägung des dahin gehenden Wunsches der beyden Höfe und einer eben dahin abzuweckenden Ver-
 ordnung des ehemaligen Landrathes von Stanz;

b e s c h l i e ß t :

Die zwey Höfe Hergis und Schwibogen sind der Pfarrkirche Seelisberg, Distrikt Altdorf, Canton Waldstätten, einverleibt.

(Die Fortsetzung folgt.)